

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 73/14

18.02.2014

In dem Rechtsstreit

././ Verlag Der Tagesspiegel GmbH

wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Kosten des Antragstellers nach einem Wert von 60.000 € zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der auf §§ 10 Berliner PresseG, 56 RStV gestützte Gegendarstellungsanspruch nicht zu.

Bei den beiden zu Beginn angegriffenen Aussagen handelt es sich um Meinungsäußerungen, die einem Gegendarstellungsanspruch verschlossen sind.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die Gegendarstellung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient, indem sie gerade auch den Betroffenen zu Wort kommen lässt, und deshalb ein Gegendarstellungsanspruch zu gewähren ist, wenn die beanstandete Äußerung mindestens ebenso gut als Tatsachenbehauptung wie als Meinungsäußerung zu verstehen ist (Kammergericht, Urteil vom 9. 11.2004, 9 U 215/04).

Im Kontext des Artikels ist die plakative Bezeichnung des „Bilderverbots“ durch die nachfolgenden Äußerungen aber ersichtlich als Bewertung des restriktiven Umgangs der Erben mit der Präsentation der Werke des Künstlers zu verstehen. Die Behauptung, dass die Erben jegliche Präsentation verhindert hätten, findet sich dort gerade nicht; vielmehr wird im Beitrag lediglich und ausdrücklich kritisiert, dass die Erben die künstlerische Aufarbeitung erschwert hätten, und zwar wie bei keinem anderen Künstler der Klassischen Moderne. Auch letztere Äußerung hat im Kontext ersichtlich wertenden Charakter.

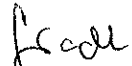
Nach dem Alles-oder-Nichts-Prinzip war der Antrag auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung demnach in Gänze zurückzuweisen.

Mauck

Dr. Hagemeister

Becker

Ausgefertigt



Gradt

Justizbeschäftigter

